

18.12.87

U - W1

## **Verordnung**

der Bundesregierung

### Erste Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV)

#### **A. Zielsetzung**

Umsetzung der Richtlinie 86/662/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern in innerstaatliches Recht, soweit sie den auf die Umwelt bezogenen Schalleistungspegel betrifft.

Die Richtlinie hat das Ziel, die Geräuschemissionen von Erdbewegungsmaschinen zu begrenzen sowie Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedsstaaten zu vermeiden und zu beseitigen.

#### **B. Lösung**

Umsetzung der Richtlinie 86/662/EWG durch Änderung der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen Verwaltungskosten bei der Überwachung der für die EWG-Baumusterprüfung zugelassenen Stellen und des Inverkehrbringens von Baumaschinen.

Geringfügige Auswirkungen auf Einzelpreise von Baumaschinen sind möglich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

18.12.87

U - W1

**Verordnung**  
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
121 (321) - 235 01 - Bu 55/87

Bonn, den 17. Dezember 1987

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

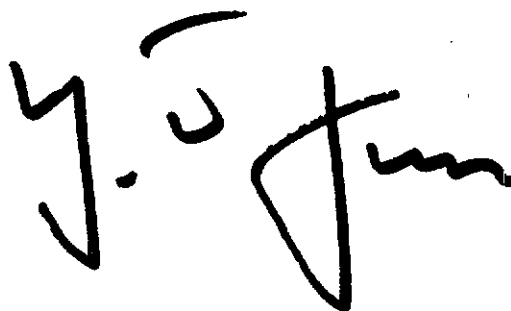
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der  
Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.



Erste Verordnung zur Änderung der  
Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV)

Vom 1988

Auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird in Nummer 5 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader und Baggerlader

die Richtlinie 86/662/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern (ABl. EG Nr. L 384 S.1)."

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Werden die Anhänge der in dieser Verordnung genannten Richtlinien im Verfahren nach Artikel 24 der in § 4 Abs. 1 genannten Richtlinie oder nach Artikel 5 der Richtlinie 79/113/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten (ABl. EG 1979 Nr. L 33 S. 15) an den technischen Fortschritt angepaßt, so gelten sie, soweit sie den Geltungsbereich dieser Verordnung betreffen, in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung. Die Änderungen gelten vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an."

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

" § 7 a

Übergangsregelung

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 genannten Baumaschinen können bis zum 24. Dezember 1988 gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 nicht entsprechen."

- 3 -

Artikel 2  
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungs-  
gesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzge-  
setzes auch im Land Berlin.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1988

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit



## Begründung

### A. Allgemeines:

Zur Verbesserung des Lärmschutzes sowie zum Abbau und zur Vermeidung von Handelshemmnissen hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 22. Dezember 1986 eine weitere Einzelrichtlinie über die Gräuschemission von Baumaschinen, und zwar für Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader und Baggerlader (nachstehend "Erdbewegungsmaschinen" genannt) erlassen (ABl. EG Nr. L 384 S. 1). Die Richtlinie legt wie bei den zuvor geregelten Baumaschinen (84/532-537/EWG) auch für Erdbewegungsmaschinen zulässige Schalleistungspegel fest, schreibt die Durchführung einer EWG-Baumusterprüfbescheinigung vor und bestimmt, daß jede Maschine mit dem vom Hersteller garantierten Schalleistungspegel zu kennzeichnen ist. Über die früheren Richtlinien hinausgehend wird bei Erdbewegungsmaschinen auch eine Kennzeichnung des Schalldruckpegels am Führerstand vorgeschrieben. Außerdem werden die Meßverfahren für den Schalleistungspegel sowie für den Schalldruckpegel am Führerstand festgelegt.

Mit der Änderungsverordnung kommt die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung nach, die Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen, soweit sie den auf die Umwelt bezogenen Schalleistungspegel betrifft. Die Vorschrift zur Kennzeichnung des Schalldruckpegels am Führer-

stand wird im Rahmen einer Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz umgesetzt werden.

Außerdem wird auch für Änderungen der Anhänge der EG-Richtlinie, welche die Grundsätze des Meßverfahrens für den Schalleistungspegel von Baumaschinen regelt, eine vereinfachte Umsetzung in innerstaatliches Recht vorgeschrieben, wenn sie im Verfahren zur Anpassung an den technischen Fortschritt beschlossen werden.

Schließlich wird der Zeitpunkt bestimmt, von dem an die auf solche Weise geänderten Vorschriften innerstaatlich gelten.

Durch die Verordnung entstehen Bund und Gemeinden keine Kosten. Den Ländern entstehen Verwaltungskosten durch die Überwachung der für die EWG-Baumusterprüfung zugelassenen Stellen und des Inverkehrbringens von Baumaschinen. Geringfügige Preissteigerungen für Erdbewegungsmaschinen können sich allenfalls durch die Umlage der Prüfgebühren für den Einzeltyp auf die Serienprodukte ergeben.

#### B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1)

Durch die Einfügung der Nummer 6 wird die EG-Richtlinie 86/662/EWG in den Katalog der in § 3 Abs. 1 der 15. BImSchV bereits aufgeführten Einzelrichtlinien aufgenommen. Dadurch wird der Geltungsbereich der Verordnung nach § 1 Abs. 1 auf die genannten Erdbewegungsmaschinen ausgedehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2)

Durch die Ergänzung des Satzes 1 wird bestimmt, daß auch die Anhänge der EG-Richtlinie 79/113/EWG (Gemeinsame Meßvorschriften), soweit sie den Geltungsbereich dieser Verordnung betreffen, in der geänderten Fassung gelten, wenn sie im Verfahren zur Anpassung an den technischen Fortschritt geändert werden. Im übrigen ist die Vorschrift erforderlich, weil die Einzelrichtlinien auf den - mit Artikel 24 der EG-Richtlinie 84/532/EWG wortgleichen - Artikel 5 der EG-Richtlinie 79/113/EWG Bezug nehmen.

Satz 2 bestimmt, daß die Änderungen vom ersten Tage des dritten Monats an gelten, der auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften folgt. Dabei ist für den Zeitpunkt der Veröffentlichung das jeweilige Ausgabedatum des Amtsblattes maßgebend. Die Regelung entspricht § 3 Abs. 3 Satz 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV -) vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687).

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 a)

Nach Artikel 11 der Richtlinie 86/622/EWG sollen die Anforderungen an die Geräuschemission von Erdbewegungsmaschinen am Tag nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten, gerechnet ab Bekanntgabe der Richtlinie, in Kraft treten. Die Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 24. Dezember 1986 bekanntgegeben. (Das im Amtsblatt der EG Nr. L 384 vom 31.12.1986 auf Seite 4 angegebene Bekanntmachungsdatum "12. Dezember 1986" ist unrichtig und wird noch berichtigt werden). Die Änderungsverordnung soll bereits vor Ablauf dieser Frist in Kraft treten. Dies entspricht dem Interesse der Hersteller

von Erdbewegungsmaschinen, die für einen Maschinentyp, den sie bereits jetzt auf technische Sicherheit und Arbeitsschutz prüfen müssen, bei dieser Gelegenheit gleich eine Baumusterprüfung durchführen möchten. Zur Vermeidung von Handelshemmnissen und um den von der Verordnung Betroffenen Gelegenheit zu geben, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, sieht § 7 a eine entsprechende Übergangsregelung vor.

Zu Artikel 2

Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.